

Wahlordnung

zur Wahl der Schülersprecher

Stand: November 2025

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Wahlordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter (m/w/d).*

Bezugnehmend auf: Art. 62 BayFUG; §9 BayScho

[...] Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt.

[...] Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter.

§ 1 Termin der Wahl

Die drei Schülersprecher werden an einem durch die Schulleitung und dem SMV-Beauftragten festgelegten Termin gewählt.

Der Termin findet innerhalb der ersten drei Schulwochen (nach abgeschlossenen Klassensprecherwahlen) statt und orientiert sich an den Meldefristen der Regierung.

§ 2 Kandidaten

Alle Schüler der Jahrgangsstufe 5 bis einschließlich 9 können sich selbst als Kandidaten benennen oder von einem anderen Schüler vorgeschlagen werden.

Die Schüler müssen ihre Kandidatur bis zu einem (von der Schulleitung und SMV-Beauftragten) zuvor festgelegten Termin (siehe Aushang am SMV-Brett) bei der Schulleitung oder dem SMV-Beauftragten anzeigen.

Die Kandidaten müssen einen Steckbriefvorlage ausfüllen und sich den Schülern der Jahrgangsstufe 3 bis 9 vorstellen.

Zudem sind die Kandidaten verpflichtet an einer Informationsveranstaltung des SMV-Beauftragten zum Thema „Rechte & Pflichten eines Schülersprechers“ teilzunehmen.

Die Vorstellung am Standort Sebastiansplatz findet im Rahmen einer Schulhausversammlung statt.

Die Vorstellung am Standort Möhrenbach vereinbart der SMV-Beauftragte mit der Schulleitung.

Bei der Vorstellung sollen die Wahlberechtigten die Möglichkeit bekommen, den Kandidaten Fragen zu stellen.

Es darf Wahlwerbung im Schulhaus aufgehängt werden. Diese muss der Schulleitung oder dem SMV-Beauftragten vorab vorgelegt werden.



§ 3 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis einschließlich 9, die am Wahltag anwesend sind.

Jeder Schüler hat eine Stimme.

§ 4 Wahlausschuss und Wahlverfahren

Zur Durchführung der Wahl am Anfang des Schuljahres wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem SMV-Beauftragten (Wahlleitung) und mindestens zwei weiteren von dem SMV-Beauftragten ausgewählten Schülern (Wahlhelfer).

Kandidaten sind von der Mitgliedschaft im Wahlausschuss ausgeschlossen.

Die Wahl findet nur statt, wenn mindestens 2/3 der Stimmberchtigten anwesend sind.

Die Wahlhelfer stellen sicher, dass die Wahlrechtsgrundsätze (frei, gleich, allgemein, geheim, direkt) eingehalten werden.

Die Wahl erfolgt in jeweils einem Wahlgang am Standort Sebastiansplatz und einem Wahlgang am Standort Möhrenbachstraße.

Der Wahlausschuss kontrolliert die abgegebenen Stimmzettel auf Gültigkeit und ermittelt das Ergebnis, in dem er die Stimmen der Standorte am Ende zusammenzählt.

Geht aus einem Stimmzettel nicht eindeutig hervor, für wen die Stimme abgegeben wurde, so erklärt der Wahlausschuss den Stimmzettel für ungültig.

Gewählt sind die drei Kandidaten, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Sie stellen die drei Schülersprecher in der entsprechenden Reihenfolge der Stimmenanzahlen.

Wenn unter den Kandidaten der Plätze 1 bis 3 Stimmgleichheit bestehen sollte, entscheidet die Klassensprecherkonferenz in einer Wahl (die gewählten Klassensprecher der Jahrgangsstufe 5 bis 9 - jede Klasse hat eine Stimme) über die entsprechende Reihenfolge (1., 2., 3. Schülersprecher).

Die Wahlsieger werden von der Schulleitung gefragt, ob sie die Wahl annehmen.

Wird die Wahl nicht angenommen, so rückt der Kandidat mit den zweit meisten Stimmen nach.

§ 5 Rücktritt Schülersprecher

Die gewählten Schülersprecher können schriftlich ihren Rücktritt bei der Schulleitung oder dem SMV-Beauftragten einreichen.

Tritt einer der drei Schülersprecher während des Schuljahres zurück, rücken die Stellvertreter auf die nächsten Platz nach.

Wenn alle drei gewählten Schülersprecher zurücktreten, wählt die Klassensprecherkonferenz (die gewählten Klassensprecher der Jahrgangsstufe 5 bis 9 - jede Klasse hat eine Stimme) neue Schülersprecher aus ihren Reihen.

§ 6 Amtsenthebung Schülersprecher

Bei massiven Verstößen gegen die Schulordnung oder der nicht gewissenhaften Ausübung des Amtes können die Schulleitung und der SMV-Beauftragte einstimmig ein Amtsenthebungsverfahren einleiten.

Dabei wird eine Klassensprecherkonferenz einberufen, in der eine Abstimmung durchgeführt wird, ob der Schülersprecher seines Amtes enthoben wird.

Im Falle einer Zustimmung zur Amtsenthebung rücken die Stellvertreter nach (**siehe § 5**).

Eine erneute Kandidatur des abgesetzten Schülersprechers ist für das laufende Schuljahr ausgeschlossen.

*Die Wahlordnung wurde am **25.11.2025** vom Schulforum verabschiedet und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.*

Wahlordnung

zur Wahl der Klassensprecherkonferenz

Stand: November 2025

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Wahlordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter (m/w/d).*

Bezugnehmend auf: Art. 62 BayEUG; §9 BayScho

[...] Die Klassensprecher, ihre jeweiligen Stellvertreter sowie die Schülersprecher bilden die Klassensprecherversammlung. Die Klassensprecherversammlung behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind.

§ 1 Zusammensetzung Klassensprecherkonferenz

Die Klassensprecherkonferenz setzt sich zusammen aus: den Klassensprechern, ihren Vertretern der Jahrgangsstufe 5-9 und den gewählten Schülersprechern. An der Konferenz dürfen je Klasse die zwei gewählten Vertreter teilnehmen.

§ 2 Abstimmungen zur Amtsenthebung

Bei der Abstimmung zur Amtsenthebung eines Schülersprechers hat jede Klasse eine Stimme. Ab vier anwesenden Stimmberechtigten (Klassensprechern bzw. Vertretern) ist die Klassensprecherkonferenz beschlussfähig. Enthaltungen sind möglich. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 3 Nachwahl eines Schülersprechers

Wenn während eines Schuljahres alle drei gewählten Schülersprecher zurücktreten, wählt die Klassensprecherkonferenz (die gewählten Klassensprecher der Jahrgangsstufe 5.-9. - jede Klasse hat eine Stimme) einen neuen Schülersprecher aus ihren Reihen.

Dabei können sowohl Klassensprecher als auch ihre Vertreter kandidieren.

*Die Wahlordnung wurde am **25.11.2025** vom Schulforum verabschiedet und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.*

Wahlordnung

zur Wahl der Verbindungslehrkräfte

Stand: November 2025

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Wahlordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter (m/w/d).*

Bezugnehmend auf: §10 BayScho

Verbindungslehrkräfte, Schülermitverantwortung

[...] Über das Wahlverfahren von Verbindungslehrkräften entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. [...]

§ 1 Termin der Wahl

Die Wahl der Verbindungslehrkräfte für die Klassen 5-9 findet gleichzeitig mit der Wahl der Schülersprecher statt.

§ 2 Kandidaten

Die Schülersprecher des Vorjahres oder Vertreter der Klassensprecherkonferenz gehen in die Klassen und erstellen eine Liste mit Wunschkandidaten der Schüler. Anschließend werden die Kandidaten vom SMV-Beauftragten gefragt, ob sie sich zur Wahl stellen möchten.

§ 3 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Schüler der Klassen 5.-9. die am Wahltag anwesend sind.

Jeder Schüler hat eine Stimme.

§ 4 Wahlausschuss und Wahlverfahren

Siehe § 4 Wahlordnung Schülersprecher

Gewählt sind die Kandidatin und der Kandidat, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Sie stellen die Verbindungslehrerin und den Verbindungslehrer.

Wenn unter den Kandidaten des gleichen Geschlechts Stimmgleichheit bestehen sollte, einigen sich die Kandidaten untereinander.

§ 5 Rücktritt Verbindungslehrkräfte

Die gewählten Verbindungslehrkräfte können schriftlich ihren Rücktritt bei der Schulleitung einreichen.

Tritt eine Verbindungslehrkraft während des Schuljahres zurück, rücken die Lehrkraft mit den zweit meisten Stimmen nach.

§ 6 Amtsenthebung Verbindungslehrkräfte

Bei massiven Verstößen gegen die Schulordnung kann die Schulleitung die Verbindungslehrkräfte ihres Amtes entheben.

Die Wahlordnung wurde am 25.11.2025 vom Schulforum verabschiedet und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

